

Risikofrüherkennung

1. Notwendigkeit

Nach § 91 Abs. 2 AktG hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Diese Norm hat nach herrschender Meinung auch eine Ausstrahlungswirkung auf Gesellschaften anderer Rechtsformen, die in Größe und Komplexität ihrer Unternehmensstrukturen denen von Aktiengesellschaften entsprechen oder ähnlich sind.

Handelt es sich bei Ihrem Unternehmen somit um eine Aktiengesellschaft sind Sie gesetzlich verpflichtet ein Risikofrüherkennungssystem in Ihrem Unternehmen einzurichten. Sind Sie eine große GmbH, ein Verein oder eine Stiftung eventuell noch mit diversen Tochter- und Enkelgesellschaft sollten Sie ein Risikofrüherkennungssystem einrichten.

2. Organisatorische Einordnung

Das Risikofrüherkennungssystem ist Bestandteil des in einem Unternehmen implementierten Risikomanagementsystems. Zum Risikomanagementsystem gehört die Gesamtheit der in einer Gesellschaft installierten organisatorischen Regelungen zum Ablauf und zur Kontrolle der Unternehmensprozesse, kurz internes Kontrollsystem (IKS) genannt und falls vorhanden auch die Interne Revision.

Das Risikofrüherkennungssystem sollte auf allen Unternehmensebenen installiert sein. Im Unternehmen sollte ein Risikobeauftragter benannt sein, der als Stabstelle im Unternehmen organisiert und den einzelnen Abteilungsebenen übergeordnet ist. Je Abteilung oder Unternehmensprozess sollte ein Mitarbeiter benannt sein, der für die Identifikation, Überwachung und Weiterleitung von Risiken an den Risikobeauftragten verantwortlich ist. Der Risikobeauftragte sammelt die aus den Unternehmensebenen ermittelten und gemeldeten Risiken zentral, wertet diese aus und berichtet regelmäßig sowie bei Bedarf (ad hoc) direkt an die Geschäftsführung bzw. den Vorstand.

3. Implementierung des Risikofrüherkennungssystems

Zur Implementierung eines Risikofrüherkennungssystems ist es zunächst notwendig, sich über die für das Unternehmen bestehenden Risiken klar zu werden. Hierbei kann es sich um

- gesamtwirtschaftliche Risiken (Inflation, Bevölkerungsentwicklung, Währungsentwicklung),
- branchenspezifische Risiken (Wettbewerber am Markt, Entwicklung der Löhne in der Branche, Produktinnovationen, Entwicklung der Verkaufs- und Einkaufspreise) und
- unternehmensspezifische Risiken (Krankenstände, Personalmangel, Qualifikation der Mitarbeiter, Schwund, sinkende Absatzzahlen, Verluste, Instandhaltungstau, Rechtsstreitigkeiten etc.) handeln.

Sind die für das Unternehmen relevanten Risiken identifiziert, muss eine Risikobewertung erfolgen. Hier ist die Frage zu beantworten, welche Risiken haben entscheidende Bedeutung für den Bestand und die Fortentwicklung des Unternehmens und sollten daher regelmäßig beobachtet werden.

Ist geklärt welche Risiken für das Unternehmen tatsächlich relevant sind, sollten in einem nächsten Schritt sogenannte Risikoidikatoren ermittelt werden. Hierbei handelt es sich z.B. um festgelegte Kennzahlen, die in verschiedene Bereiche eingeteilt werden (Schwellenwerte). Liegen die betreffenden Werte im Normalbereich reicht eine fortlaufende Beobachtung aus, sind die Werte größer oder kleiner als die festgelegten Normwerte, müssen die Abweichungen auf ihre Ursachen hin untersucht werden, Maßnahmen zum Gegensteuern entwickelt und gegebenenfalls in Absprache mit der Geschäftsführung und den betreffenden Unternehmensabteilungen umgesetzt werden.

4. Laufendes Risikofrüherkennungssystem

Die beschriebene Risikoidentifizierung, -beobachtung und -bewertung muss fortlaufend erfolgen. Hierbei unterscheidet man zwischen regelmäßigen quartalsweisen Reporting an die Geschäftsführung und sogenanntem ad hoc Reporting.

Das laufende Reporting sollte in den einzelnen Unternehmensabteilungen vorbereitet und an den Risikomanagementbeauftragten weitergeleitet werden. Der Risikobeauftragte sammelt und kontrolliert die einzelnen Reports der Abteilungen und leitet diese mit einem Gesamtreport quartalsweise an die Geschäftsführung weiter.

Der Risikobeauftragte ist auch dafür verantwortlich, dass er von den einzelnen Abteilungen ad hoc eine Rückmeldung erhält, sofern identifizierte Risiken die festgelegten Schwellenwerte über- oder unterschreiten. Diese Risiken stellen Warnsignale dar und sind sofort der Geschäftsführung zu melden, damit zeitnah gegengesteuert werden kann.

Der Risikobeauftragte ist außerdem dafür verantwortlich zu prüfen, ob die festgelegten Maßnahmen zur Risikogegensteuerung im Unternehmen umgesetzt worden sind. Er hat regelmäßig zu prüfen, ob die identifizierten Risiken, deren Bedeutung für das Unternehmen und die für die einzelnen Risiken festgelegten Schwellenwerte noch relevant sind oder überarbeitet werden müssen.

Für Fragen rund um das Thema **Risikofrüherkennung** stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Ich unterstütze Sie gern sowohl bei der Implementierung eines Risikofrüherkennungssystems als auch als externe Stabsstelle bei der Durchführung der laufenden Risikoüberwachung und der laufenden Risikoberichterstattung in Ihrem Unternehmen.

KONTAKTDATEN:

KATRIN BÖTTGER
WIRTSCHAFTSPRÜFERIN, STEUERBERATERIN

SCHILLSTR. 10, 10785 BERLIN
FESTNETZ: 030/34719158
HANDY: 0176/51932944
FAX: 030/34719159
MAIL@BOETKA.DE